



Merkblatt Entlastungsaufenthalte

1. Ausgangslage

Vorübergehende Aufenthalte in einem Pflegeheim sind ein wichtiges Element zur Entlastung derjenigen Personen, welche Pflegebedürftige zu Hause betreuen. Daneben kommen sogenannte Entlastungsaufenthalte auch zur Anwendung, wenn ein vorübergehender Pflegebedarf nicht mit ambulanten Diensten sichergestellt werden kann.

Im Rahmenvertrag zwischen dem Verband Curaviva Basel-Stadt und dem Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2017 bis 2021 sind Entlastungsaufenthalte tarifiert: Nebst den Tarifelementen für die Hotellerie und Betreuung sowie für die Pflege (abgestuft nach dem Bedarf) kommt ein Zuschlag von 30.00 Franken zur Anwendung. Die daraus resultierende Tagestaxe wird bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen zur AHV berücksichtigt.

2. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Kosten eines Entlastungsaufenthalts bei der Gewährung von Ergänzungsleistungen angerechnet werden können:

- **Entlastungsaufenthalt von zu Hause aus (Entlastungsaufenthalt H)**

Wenn ein **Eintritt von zu Hause aus** erfolgen soll, muss ein Pflegebedarf festgestellt worden sein (z.B. Arztzeugnis mit entsprechendem Hinweis, laufender Beitrag an die Pflege zu Hause, Hilflosenentschädigung, regelmässiger Besuch eines Tagespflegeheims, laufende Spitex-Pflege). Ein Kurz-MDS liegt vor. Eine Ein- bzw. Austrittsmeldung erfolgt an die Abteilung Langzeitpflege.

- **Entlastungsaufenthalt aus einem Spital (Entlastungsaufenthalt S)**

Wenn ein **direkter Übertritt aus einem Spital** erfolgen soll, braucht es eine Pflegebedarfsabklärung durch die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements. Ein Kurz-MDS liegt vor. Eine Ein- bzw. Austrittsmeldung erfolgt an die Abteilung Langzeitpflege.

Die Dauer eines Entlastungsaufenthaltes ist bei Eintritt von Zuhause aus auf 60 Tage (pro Aufenthalt bzw. pro Jahr) begrenzt. Bei einem direkten Übertritt aus einem Spital ist der Entlastungsaufenthalt in der Regel auf 14 Tage beschränkt. In Ausnahmefällen kann dieser Aufenthalt in Absprache mit der Abteilung Langzeitpflege verlängert werden, jedoch ist dann der Zuschlag in der Höhe von 30 Franken pro Tag nicht mehr geschuldet. Das Pflegeheim meldet dem Amt für Sozialbeiträge und der Abteilung Langzeitpflege das Ein- und Austrittsdatum.

3. Anmeldung / Abrechnung

Die Anmeldung sowie die Abrechnung erfolgt wie bei einem allgemeinen Pflegeheimaufenthalt (bei der Anmeldung: Vermerk Entlastungsaufenthalt). Die Restfinanzierung wird dem Kanton im Rahmen der jeweiligen Monatsrechnung belastet.

Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter. Massgeblich sind immer die gesetzlichen Bestimmungen!

4. Ansprechpartnerin bei Unklarheiten

Abteilung Langzeitpflege

Malzgasse 30

Postfach

4001 Basel

Tel. 061 205 32 52

langzeitpflege.baselstadt@hin.ch

www.gesundheitsversorgung.bs.ch